

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sammabend. Interate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierjährlich 1,30 RM. jed. ins Hand, abgeholt von der Expedition 1,30 RM., durch die Post bezogen 1,54 RM.

Gemüterbericht — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Insetionspreis 15 Pig. pro vorgehaltene Postkarte
innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pig.

Zeitungsbund und teuerlicher Tag mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Aufsatz auf Rabatt erlaubt, wenn der Bezug durch

Klage eingezogen werden muss oder der Auftrag geplatzt.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Bondern, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinsönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lichten, Mohorn, Mittig-Rötschen, Manzig, Neukirchen, Niederwitzsch, Oberhennsdorf, Obersdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmidewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Spitzshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weißtropf, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Direkt und Verlag von Arthur Schönle, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schönle, Wilsdruff.

Nr. 28.

Sonnabend, den 9. März 1912.

71. Jahrg.

Ein „Gruss Gott“ dem Landesverbande Evangel. Arbeitervereine.

Wer in ehrlicher Arbeit sich redlich müht,
Gott fürchtet beim Tun und beim Lassen;
Wer in Treue zu seinem König erglüht:
Des Hand lässt zum Drucke uns fallen!

Wer die Nächstenliebe als höchstes Gebot
Auf keine Fahne geschrieben,
Dem rufet entgegen ein „Grüsse dich Gott“
Und lässt uns ihn achten und lieben.

So ziehe denn ein, Arbeiter-Verein,
Uns bist du von Herzen willkommen!
Es blühe dein Werk im frohen Gedeih'n,
Unsern Volke zu Nutzen und Frommen!

O.W., Wilsdruff.

Als Beiträge der Besitzer von Pferden und Kindern zur Deckung der im Jahre 1911
bestehenden Verträge

a) an Viehseuchen-Gutschädigungen (Verordnung vom 4. März 1881,
Gef. u. B. Bl. S. 13 fl.).

b) an Gutschädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen (Gesetz
vom 2. Juni 1898 und Ausführungsvorordnung vom 2. November 1906, Gef. u.
B. Bl. S. 74 und 364 fl.), sind nach der Viehanzeichnung vom 1. Dezember 1911
zu leisten für jedes im Privatbesitz befindliche

Pferd zu a: 1 M. 81 Pig.,

Kind unter 8 Monaten zu a: 64 Pig.,

Kind von 8 Monaten und darüber zu a: 64 Pig., zu b: 1 M. 57 Pig., zu
sammen 2 M. 21 Pig., sowie

für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Kind von 3 Monaten und
darüber zu b: 1 M. 57 Pig.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnächst durch die Gemeindebehörden.

Wegen der Einziehung und Ablieferung der Beiträge verbleibt es bei dem zeit-
zeitigen Verfahren.

Dresden, am 16. Februar 1912.

Ministerium des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die Errichtung einer Gemeinde-
verbandsparkasse zu Deutschenbora und die für dieselbe errichteten Satzungen
genehmigt.

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haften die zu einem Verband zusammen-
getretenen Gemeinden Deutschenbora, Dörrnau, Niedereula, Hirschfeld, Neukirchen,
Tanneberg, Rothschönberg, Rottewitz, Reitzsch, Mahlitz, Mergenthal, Eggersdorf und
Wendischbora.

Die Verwaltung der Sparkasse steht der aus Vertretern der beteiligten Gemeinden
bestehenden Verbandsversammlung bez. dem aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern
bestehenden Verbandsvorstand zu; nach außen wird der Verband durch den Vorsitzenden,
in Behinderungsfällen durch den Stellvertreter derselben vertreten.

Der Aufgabe von Rechten ist die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mit-
glieder des Verbandsvorstandes erforderlich.

Zum Vorsitzenden des Verbandsvorstandes ist der Gemeindevorstand Dörrnau in
Deutschenbora, zu seinem Stellvertreter der Gemeindevorstand Kunisch in Mergenthal,
beide auf drei Jahre, gewählt worden.

Dies wird auf Grund von § 12 der Satzungen als Ausweis der Vertreterberech-
nung des Vorsitzenden und gemäß § 5 des Gesetzes über die Gemeindevverbände vom
18. Juni 1910 hiermit bekannt gemacht.

Nr. 51 e VI.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Meissen, am 27. Februar 1912.

Kadaverbeseitigung betreffend. Die Königliche
Amtshauptmannschaft hat unter dem 22. Februar dieses Jahres genehmigt, dass außer an die Kadaver-
fabrik in Böhniß in Zulaut auch an die Kavillerie und Fleischküche-
mannschaftlichen Bekanntmachung, Fabrik Ferdinand Säff & Sohn, die im § 1 der amts-
hauptmannschaftlichen Bekanntmachung, Kadaverbeseitigung betreffend, vom 12. Dezember 1910,
ausgeführt Kadaver (Kadaver von Großtieren, Seuchenkadaver, Fleischfeindkontakte) abgeliefert werden dürfen, da die Maschinenausrüstung der Sächsischen Anstalt nunmehr
alle hygienischen Anforderungen entsprechend anzuerkennen ist. Dem Vertrage, der
unter dem 24. November 1910 zwischen der Königlichen Amtshauptmannschaft als Ver-
treterin der ihr unterstellten Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke und dem Besitzer
der Meissener Kadaververwertungsanstalt in Böhniß, Herrn Holm Hermann in Meissen
abgeschlossen wurde, ist Herr Ferdinand Säff beigetreten und demnach aus ihm berechtigt
und verpflichtet.

In einem Vertrage vom 22. Februar dieses Jahres haben sich die Herren
Hermann und Sohn dahin geeinigt, dass jedem von ihnen zur Ausführung ihres Vertrages
ein bestimmter Teil des Bezirks zugewiesen werde und dass bei Zahlung einer
konventionalstrafe keiner von ihnen, außer bei Betriebsführungen und in Notfällen, in
dem Gebietsteile des anderen tätig werden dürfe.

Bekanntmachung gemäß hat Herr Säff folgende Ortschaften einschließlich Gutsbezirke
des amtsbauprimitivschaftlichen Bezirks Niessen übertragen erhalten:

1. sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Niemannsdorf;

2. vom Amtsgerichtsbezirk Niessen folgende Ortschaften: Matzdorf, Abend, Bütte-
witz, Petersberg, Besen, Maltitz, Stabna, Mühlwitz, Höhnen, Binnewitz, Rangitz,
Stößwitz, Reitzsch, Nohitz, Kleist, Rüssina, Choren mit Toppeschädel, Briesen und
Weiterwitz und

3. vom Amtsgerichtsbezirk Meißen folgende Ortschaften: Borschnitz, Mauna,
Dölln, Bentewitz, Lößnitz, Strohschänke, Kratzig, Trutz, Nittig, Sonitz, Möhlitz, Klein-
und Großlagen, Bröda, Briesa, Seitz, Schleiz, Bisdomitz, Ickowitz und sämtliche
nördlich von Ickowitz zwischen Elbe und der Amtsgerichtsbezirksgrenze Niemannsdorf
liegenden Ortschaften usw.

Alle nicht ausgesuchten Ortschaften usw. des Bezirks sind Herrn Herrmann
überwiesen worden.

Meissen, den 27. Februar 1912.

227 d V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Wasserleitung von Flur Grumbach. Bekanntmachung. In der obengenannten Bekanntmachung in voriger Nummer
soll es im zweiten Absatz fünfte Zeile nicht die Flurstücke 166 und 165, sondern
die Flurstücke 1166 und 1165 heißen.

Auf Blatt 6 des diesigen Genossenschaftsregisters betreffend den Darlehns-, Spar-
und landwirtschaftlichen Konsumverein zu Sachsdorf bei Wilsdruff, eingetrag. Genossen-
schaft mit zugeschalteter Haftpflicht, ist heute eingetragen worden.

Im Statut sind abgedruckt worden: §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs. 2 dahin, dass
alle öffentlichen Bekanntmachungen in den „Genossenschaftlichen Mitteilungen in Dresden“
im „Wochenblatt für Wilsdruff“ erfolgen und § 30 davon, dass der Geschäftsannteil der
Mitglieder anstatt 30 Mark 100 Mark beträgt und die Einzahlung in längstens vier
Jahren erfolgen muss.

Wilsdruff, den 7. März 1912.

A. Reg. 29/12.

Königliches Amtsgericht.

Im Pfandraum des hiesigen Gerichts sollen

Dienstag, den 12. März 1912, vormittags 10 Uhr

14 Bände verschiedener Werke, darunter: Bilder, mit neuer Heimethode, wissenschaftliche
Bücher über Bildung und Kriegsschäden, öffentlich gegen Barzahlung verstei-
gert werden.

Wilsdruff, am 8. März 1912.

Q 25/12. Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

**Sonnabend, den 9. bis Montag den 11. dieses Monats, hält der Landes-
verband evangelischer Arbeitervereine im Königreich Sachsen Einheit in unserer Stadt.**

Aus diesem Grunde bitten wir die Bürgerschaft, ihre Freude über den Besuch
durch möglichst

allzeitiges Beslaggen der Häuser Ausdruck zu geben, bez. der Stadt ein feierliches Gepräge zu verleihen.

Wilsdruff, am 8. März 1912.

Der Stadtrat.

Während des Sonntags, den 10. und Montag, den 11. dieses Monats statt-
findenden Jahrmarktes hat die vorgezogene Regierungsschörede Ausdehnung der
Verkaufszeit in den Verkaufsständen auf dem Markt an beiden Tagen bis abends
10 Uhr, am Sonntage mittags 1 Uhr beginnend, und die Ausübung des Handelsbe-
triebs in den Läden der Stadt am Sonntag von vormittags 1/11 Uhr bis abends
1/9 Uhr und am Montag ebenfalls bis abends 10 Uhr genehmigt.

Die Ausübung des Barbiergebotes ist am Sonnabend bis nachmittags
6 Uhr gestattet.

Wilsdruff, am 5. März 1912.

Der Bürgermeister.

Unter dem Wiederbetriebe des Fuhrwerksbetriebes Rudolph Wietzsch hier,
Kirchplatz Nr. 49, ist die Insolvenz (Brüderleiche) ausgedrochen.

Wilsdruff, am 8. März 1912.

Der Bürgermeister, Rahleberger.